



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**Stellungnahme des Landesverbandes
Erneuerbare Energien (LEE) NRW e.V.**

zum Landes- entwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

in seiner Fassung vom 25. Juni 2013

Stand: 20. Februar 2014

*Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW
wird von folgenden Fachverbänden unterstützt:*



**Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Sitz der Geschäftsstelle:
Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/ 1596 1395
Fax: 0211 / 2392 1272

Vorstand:
Andreas Düser
Klaus Schulze-Langenhorst
Hendrik Keitlinghaus

Amtsgericht Düsseldorf
Registerblatt VR 10675
Steuernummer: 339/5778/1447

Volksbank Paderborn Höxter eG
Kto.-Nr. 419 660 200
BLZ 472 60 121

Einleitung:

Der Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) NRW e.V. begrüßt, dass sich die Landesregierung bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes an den Zielen des Koalitionsvertrages orientiert und hierbei den Klimaschutz landesplanerisch verankern möchte. Während das Kapitel über die Erneuerbaren Energien dementsprechend ambitioniert formuliert ist, vermissen wir allerdings in dem vorliegenden Entwurf den deutlichen Willen zur Abkehr von der heute immer noch starken Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen.

Dabei wäre aus Sicht des LEE NRW gerade im Sinne des Klimaschutzes und der nun gesetzlich verankerten Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen ein stärkeres Bekenntnis der Landesregierung zum Ausstieg aus dem Abbau und der Nutzung heimischer Braunkohle nur konsequent gewesen. Gerade vor dem Hintergrund der langen Geltungsdauer des Landesentwicklungsplanes von ca. zwei Dekaden bleibt die Festsetzungen zur weiteren Nutzung dieses fossilen Energieträgers aber weit hinter den Erwartungen des Verbandes zurück und gefährdet das Erreichen der Klimaschutzziele.

Die Kritik im Einzelnen:

Rahmenbedingungen:

S.5: Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern

„Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.“

An dieser Stelle sollte mit aufgenommen werden, dass die Substitution fossiler Energieträger sowie die Reduzierung des Energieverbrauches mit der Vermeidung von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen besonders nachhaltig wirkende Umweltschutzmaßnahmen sind und bei der Abwägung von Konflikten auch so bewertet werden sollten. Die jetzige Formulierung könnte dazu genutzt werden, Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu verhindern.

S. 6: Klimaschutzziele umsetzen

„Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. (...) Dabei spielt die

Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können.“

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW begrüßt dieses Bekenntnis ausdrücklich, hält es aber für notwendig, auch die übrigen regenerativen Energieträger zu erwähnen. So bieten die Wasserkraft, die (Gebäude-)solarnutzung, die Biomasse, aber auch Geothermie noch erhebliches Potenzial im Strom- und im Wärmebereich, das es zu nutzen gilt.

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

S.22: 4.1 Grundsatz Klimaschutz

„die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen“

Angesichts der Bedrohung, die durch einen Klimawandel für die Artenvielfalt, die Lebensqualität und die Infrastruktur NRWs besteht, wäre es aus unserer Sicht begrüßenswert gewesen, den Klimaschutz hier ebenfalls als Ziel zu verankern.

S. 22: 4.3. Ziel Klimaschutzplan

„Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplanes NRW um, die gemäß §6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

Der LEE NRW befürwortet, dass mit dem Instrument des Klimaschutzplanes im Landesentwicklungsplan der Weg, der durch das Klimaschutzgesetz geebnet wurde, gradlinig fortgesetzt werden soll.

S.22: 4.4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Es ist sehr begrüßenswert, dass die Landesregierung mit diesem Grundsatz dem Klimaschutzgesetz die landesplanerische Berücksichtigung verschafft.

7. Freiraum:

S. 70: 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz

Der hier behandelte Freiraum ist gleichzeitig Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Insofern müssen die bundesgesetzgeberisch außenbereichsprivilegierten Vorhaben weiterhin möglich sein. Der LEP-Entwurf spricht das in diesem Grundsatz an. Aus Sicht des LEE sollte der 6. Spiegelstrich wie

folgt ergänzt werden: „insbesondere zur Nutzung Erneuerbarer Energien“. Diese Option sollte nicht erst in den Ergänzungen genannt werden.



S.71: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

„Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/ oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.“

Gerade im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen ist es wichtig, Konversionsflächen als Standorte für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nutzbar zu machen. Wir tragen daher diesen Grundsatz mit, auch wenn wir hier anregen, angesichts der Siedlungsdichte den Erneuerbaren Energien auf diesen Flächen Vorrang einzuräumen.

S. 85: 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege (Erläuterungen)

Angesichts der in weiten Landesteilen ausgesprochen großräumigen Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erscheint es sinnvoll, wenn nicht gar notwendig, zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Erneuerbare Energien eine besondere Bedeutung für die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes haben (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Diesem Aspekt ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ebenso Beachtung zu schenken, wie bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von Bauverbots für Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Landschaftsschutzgebieten.

S. 86: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme

„Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Aus Sicht des LEE NRW ist es durchweg positiv zu bewerten, dass der im Zuge der Erarbeitung des „Leitfadens für die Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2012: http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/leitfaden_wind_im_wald.pdf) mit den Naturschutzverbänden gefundene Kompromiss zur behutsamen Öffnung ökologisch weniger bedeutsamer Waldflächen auch Einzug in den LEP erhalten hat.

S.93: 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (Erläuterung)



„Der besonderen Bedeutung des Wassers für Menschen und Naturhaushalt entsprechend sind Oberflächengewässer und Grundwasser nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln.“

Der LEE NRW unterstreicht an dieser Stelle die besondere Bedeutung des Wassers für den Menschen und den Naturhaushalt. Auch die Gewässer sind als CO₂-Speicher sensibel durch den ungebremsten Kohlenstoffdioxidausstoß bedroht, da weder bekannt ist, wie viele Klimagase sie bereits aufgenommen haben, noch bis zu welchem Punkt sie aufnahmefähig sind.

Daher setzen wir uns für die konsequente Substitution fossiler Brennstoffe ein und fordern für die Wasserkraft keine strengeren Maßstäbe anzulegen, als sie in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgelegt werden. In diesem Sinne sollte die Ausführung im LEP sich auch mit den Anforderungen der WRRL decken. Diese fordert nicht grundsätzlich einen guten Zustand der Gewässer, sondern je nach Gewässerzustand den guten Zustand oder das gute ökologische Potential. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: *„... nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand oder einem guten ökologischen Potential zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln...“*

S.93: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer (Erläuterung)

An dieser Stelle würde es sich anbieten, die energetische Nutzung und ihre positiven Auswirkung auf das „Wohl der Allgemeinheit“ zu erwähnen.

S.92: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und –speicherung.

Neben der kombinierten Erzeugung und Speicherung von Energie an Talsperren tragen auch Laufwasserkraftwerke ihren Teil zum Erreichen der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele bei und leisten somit aktiven Umweltschutz. Daher sollte an diesem Punkt auch der Neubau an bestehenden Querbauten, die Reaktivierung stillgelegter Wasserkraftstandorte sowie die Modernisierung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen hervorgehoben werden. Aufgrund der energiepolitischen Bedeutung dieser steuerbaren und grundlastfähigen Energiequelle setzt sich der LEE NRW dafür ein, den Grundsatz in ein Ziel umwandeln.

S.98: 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

„Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“

Um den Anforderungen einer klimafreundlichen Energieversorgungsstruktur auch im Bereich der Landwirtschaft gerecht zu werden, schlagen wir hier folgende Ergänzung vor:

*„Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen **für die Energieversorgung**, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“*

S.98: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

„Die im Freiraum liegende, von der Landwirtschaft genutzte Fläche sollte, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.“

An dieser Stelle regen wir an, die Position der Biomasse zu stärken und den Anbau von Energiepflanzen explizit zu erwähnen. Auch wenn dieser regelmäßig nicht raumbedeutsam ist, ist es zum Erreichen der landespolitischen Energieziele wichtig, die Unterstützung für Bioenergie im Landesentwicklungsplan zu verankern.

8. Verkehr und technische Infrastruktur

S.112: 8.2-5 Grundsatz Regionale Fernwärmeschienen

Der LEE NRW teilt die Einschätzung, dass die regionalen Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Auch der Verbund bestehender Wärmenetze findet unsere Zustimmung. An dieser Stelle würde sich anbieten, noch einmal insgesamt auf die Potenziale der regenerativen Wärme für kommunale Wertschöpfung und Klimaschutz einzugehen. Auch außerhalb von Ballungszentren bietet der Wärmemarkt viele Möglichkeiten fossile Energieträger zu substituieren und so Emissionen und Importabhängigkeiten zu verringern.

10. Energiestruktur

S.127: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

Auch im Energiekapitel tauchen Wasserkraft, Geothermie und Biomasse lediglich in den Erläuterungen auf. Dies ist nachvollziehbar, da diese Anlagen in der Regel nicht raumbedeutsam sind. Im Sinn des ehrgeizigen energiepolitischen Vorhabens der Landesregierung halten wir es allerdings für angebracht, gerade auch die Bedeutung der kleineren Anlagen für eine dezentrale Energieversorgung stärker zu betonen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW setzt sich für den schnellstmöglichen Stopp des Abbaus und der Nutzung von Braunkohle sowie dessen Verankerung im Landesentwicklungsplan ein. Konsequenterweise sollte die Landesregierung keine neuen Braunkohletagebaue und –kraftwerke mehr genehmigen – selbstverständlich werden dadurch bereits erteilte Genehmigungen nicht berührt.

An dieser Stelle hätten wir statt eines Grundsatzes ein Ziel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erwartet. So ist die Formulierung, es sei „anzustreben, dass vorrangig“ regenerative Energien eingesetzt werden sollen, eher schwach. Insbesondere sind wir verwundert darüber, dass der Vorrang für Erneuerbare Energien nicht wieder in den LEP aufgenommen werden soll. Dieser stand früher in § 26 LEPro und war ein Grund für die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Steinkohlekraftwerk in Datteln. Daraufhin wurde diese Regelung auf Veranlassung der damaligen Landesregierung aufgehoben. Als Reaktion kündigte die rot-grüne Opposition an, diese Streichung bei der nächsten Gelegenheit rückgängig zu machen. Leider findet diese Ankündigung nicht ihre Entsprechung im LEP-Entwurf.

Darüber hinaus lehnen wir strikt ab, dass in der Erläuterung neben den Erneuerbaren Energien auch „heimische Braunkohle“ für die Energieversorgung der Zukunft als strategisch wichtig eingestuft wird. Mit der weiteren Nutzung der Braunkohle gefährdet die Landesregierung ihre eigenen Klimaschutzziele erheblich. Braunkohle ist nicht nur der klimaschädlichste Energieträger, sondern wirkt bei ihrem Abbau auch im wahrsten Sinne des Wortes landschaftszerstörend.



Daher sollte die Formulierung: *„Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten“* gestrichen werden.

Als Ersatz schlägt der LEE NRW vor: *„Außerdem führt der Abbau von Braunkohle zu einem erheblichen Flächenverbrauch mit Zerstörung ganzer Landstriche einschließlich gewachsener Dörfer und Siedlungen. Braunkohle zerstört Heimat und Klima. Ihr Abbau und ihre Nutzung sind daher schnellstmöglich zu beenden.“* Damit würde der LEP auch seinem eigenen Anspruch in der Erläuterung zu 10.3-2 nachkommen. Hier heißt es: *„Flächen- und Landschaftsverbrauch soll weitgehend vermieden werden, wodurch zugleich den berechtigten Interessen der Anwohner auf Schutz ihres Wohnumfeldes nachgekommen wird.“*

S.127: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzung für die Energieversorgung

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.“

Im Sinne eines konsequenten Klimaschutzes wäre an dieser Stelle die Formulierung eines Zieles wünschenswert.

S.127: 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie (Erläuterung)

Neben dem Ausbau von Pumpspeicherkapazitäten sollten auch die Potenziale der Wasserkraft konsequent gehoben werden. Laufwasserkraftwerke, die im Tagesverlauf schwankende Stromnachfrage ausgleichen und das Stromnetz stabilisieren können, leisten einen dezentralen Ausgleich zu volatilen Erneuerbaren Energien.

S.127: 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

„Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.“

KWK ist sowohl als Flexibilitätsoption zum Ausgleich fluktuierend einspeisender Erneuerbarer Energien aus Wind und Sonne als auch für die notwendige

Verknüpfung des Wärme- und Strommarktes ein zentraler Baustein. Daher stimmen wir der Zieleinordnung zu und begrüßen diese.



S.130: 10.2-1. Ziel Halden und Deponien als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien

An dieser Stelle begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung auf die spezifischen Gegebenheiten des Landes eingeht und im Sinne einer sparsamen Landschaftsinanspruchnahme vorbelastete Standorte vorzieht. Allerdings sollte die Ausnahmeregelung für Halden, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind, ersatzlos gestrichen werden, da Kultur und Tourismusplanung nicht per se in einem Zielkonflikt mit den Erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie – stehen. So sind gerade Bürgerwindprojekte Sinnbild des Kulturwandels hin zu einer nachhaltigen Energieproduktion. Als Beispiele seien hier der Rothaarwindpark in Hilchenbach (Siegerland) und die Windenergieanlage auf der Halde "Hoppenbruch" genannt. Neben Halden und Deponien bieten sich auch Seitenstreifen von Infrastrukturtrassen für Wind- und Solarenergieprojekte an. Für Solarprojekte werden diese in Ziel 10.2-4 aufgeführt, was wir ausdrücklich unterstützen.

S.130: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Basis für die Erreichung des Windenergiezieles der Landesregierung ist die Potenzialanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Der Fachbericht 40 - Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie kommt hier zu erheblichen Potenzialen für den Windenergieausbau im Bundesland.

(<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe40/fabe40start.htm>).

Allerdings möchten wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass sich die theoretisch ermittelten Potenziale angesichts der tatsächlich auftretenden Restriktionen bei der Projektumsetzung drastisch verringern. So sind vor dem Hintergrund der aktuellen Planungs- und Genehmigungspraxis vor allem drei Hindernisse auszumachen:

- Landschaftsschutz
- begrenzte kommunale Ausweisungsbereitschaft
- Natur- und Artenschutz

Hinzu kommen eine erhebliche Potenzialreduktion bei der Nichtberücksichtigung von Einzelstandorten sowie eine hohe Potentialbewertung von Waldstandorten im Arnsberger Raum, deren Erschließung aufgrund des hohen Aufwandes keinesfalls gesichert ist. Außerdem wird aus den angeführten Zahlen nicht ersichtlich, inwiefern bereits bebaute Flächen berücksichtigt werden. So wäre es aus unserer Sicht durchaus sinnvoll gewesen, bei dem ursprünglich verkündeten Ziel von 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergie zu bleiben. Dass man stattdessen auf die folgende – unverbindliche – Formulierung ausgewichen ist, könnte angesichts der wieder stärker zu beobachtenden Zurückhaltung vieler Regionen und Kommunen gegenüber der Windenergienutzung dazu führen, dass die Klimaschutzziele nicht erreicht werden.

„Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei der Setzung eines Mindestzieles nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2% für die Windenergienutzung eröffnet wird.“

Die jetzt getroffene Regelung mit der Festlegung von Flächen im entsprechenden Planungsraum lässt den Planungsträgern die notwendige Flexibilität, geeignete Flächen zu finden und festzulegen. Eine genauere Festlegung kann der LEP auch nicht leisten, da eine solche Steuerung nicht mit dem kommunalen Planungsrecht vereinbar und auf einer landesweiten Ebene nicht abschließend untersuchbar ist. Es ist daher notwendig, dass die unterschiedlichen Regionen dazu verpflichtet werden, einen zumutbaren Anteil ihrer verfügbaren Flächen dem Ausbau zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus sehen wir mit Sorge, dass im LEP bereits viele Kriterien angeführt werden, die zu einer Verhinderungsplanung auf kommunaler Ebene führen könnten. Hier werden beispielweise das Ortsbild, die Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion genannt. Bei solch offen formulierten Ausschlusskriterien zeigt die Praxis, dass Kreise und Gemeinden in großem Umfang zusätzliche Kriterien, abweichend von der Regionalplanung, erlassen. Daher regen wir eine klarere Formulierung der Kriterien sowie die Streichung von „Stadtsilhouette“ und „großräumigen Sichtachsen“ als Ausschlussmöglichkeit an.

S.130: 10.2-3 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

Neben der Erschließung neuer Gebiete für die Windenergie wird auch das Repowering eine wichtige Rolle bei der energiepolitischen Zielerreichung haben. Daher begrüßen wir, dass dieses ausdrücklich erwähnt und durch einen Grundsatz verankert wird. Es muss jedoch klar sein, dass nur mit Repowering die energiepolitischen Landesziele nicht erreichbar sind.

**S.131: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung**

Aufgrund der dichten Besiedlung Nordrhein-Westfalens teilen wir die Einschätzung, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen zu vermeiden ist. Basierend auf den Potenzialstudien des Landes unterstützen wir aber ausdrücklich das Ansinnen, vorbelastete Gebiete verstärkt für den Ausbau der Solarenergie zu nutzen.

So sehr wir die inhaltliche Einschätzung teilen, so sehr sehen wir in der Umsetzungspraxis ein Hindernis, das durch die Formulierung aufgebaut werden könnte. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Vermeidung der Inanspruchnahme zur Kenntnis genommen wird, nicht aber die Ausnahmen. In diesem Sinne schlagen wir eine Positivformulierung vor:

„Die Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie ist besonders dann zu ermöglichen, wenn es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen*

handelt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme zu vermeiden.“

S.135: 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

„In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebetriebe“ als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung.“

Diesbezüglich lehnen wir – aufgrund der Zielqualität – die verbindliche Vorgabe für die Regionalpläne, Kraftwerksstandorte „als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung“ festzulegen, als Zugeständnis an die Kraftwerksplanung in

Datteln ab. Mit dieser Formulierung wird das bisherige System der zentralen Stromproduktion festgeschrieben. Die Ambitionen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Schaffung neuer, dezentraler Strukturen werden stark relativiert. Vielmehr sollte es auch in Zukunft nicht möglich sein, dass Großkraftwerke fünf Kilometer von dem regionalplanerisch festgelegten Standort gebaut werden.

So notwendig die Ausweisung von Vorranggebieten ohne Wirkung von Eignungsgebieten für den dezentralen Ausbau der Windenergie über die regionalplanerisch festzulegenden Mindestflächen hinaus ist, so entschieden lehnen wir ein solches Vorgehen bei fossilen Großkraftwerken ab – gerade weil deren Zahl und Nutzung mit dem weiteren Voranschreiten des Ausbaus Erneuerbarer Energien schrittweise zurückgehen wird.

Dahingegen begrüßen wir den eingefügten Grundsatz von Mindestwirkungsgraden bei neuen Kraftwerken, sehen aber hier die Notwendigkeit, diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren. Andernfalls besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass der Grundsatz zu einem „stumpfen Schwert“ verkommt, weil letztlich mit dem Verweis auf die allgemeine Versorgungssicherheit dennoch fossile Kraftwerke mit relativ niedrigen Wirkungsgraden (z.B. Braunkohlekraftwerke) ans Netz gehen werden. Auch die regenerative Branche bekennt sich zu einem versorgungssicheren Energiesystem, doch gibt es hier klimapolitisch und volkswirtschaftlich sinnvollere Alternativen zu neuen Braunkohlekraftwerken.

Aus der LEE-Perspektive wird nicht ersichtlich, warum bei BHKW die „*installierte Leistung der Anlage oder die Größe des mit Nah- und Fernwärme versorgten Gebietes*“ als Kriterien der Raumbedeutsamkeit zu Rate gezogen werden. So sind diese zwar für die Wirtschaftlichkeit von Bedeutung, für die Raumbedeutsamkeit sind sie jedoch unerheblich.